

GASTKOMMENTAR Vincent Augustin über Empfangsgebühren

Alle gegen die SRG

D

Derzeit häufen sich die Angriffe auf die SRG. Nur: Sind sie auch gerechtfertigt? Und was steht auf dem Spiel?

Dass die SRG der «Lieblingsfeind» des Schweizerischen Verlegerverbandes ist, hat schon seit einiger Zeit Tradition. Sich auf den Service public und damit auf die SRG einzuschiessen, ist Standardrepertoire der Verleger. An der Dreikönigstagung wurde ein Verbot, jedenfalls eine deutliche Einschränkung der Werbung der SRG, gefordert. Daneben soll der Service-public-Auftrag an die SRG enger gefasst werden, um «gerechtere» und «ausgeglichene» Verhältnisse unter den schweizerischen Medien zu schaffen. Auch kritisieren die Verleger den Unterhaltungsauftrag der SRG. Unterhaltung gehöre nicht zum Service public.

Der Gewerbeverband (SGV) seinerseits ergreift das Referendum gegen das revidierte Radio- und TV-Gesetz. Der

Grund: Die geräteunabhängige Gebühr wird vom SGV als Abzockerei beurteilt. Plakativ wird gefolgert, die neue Abgabe sei nichts anderes als eine «Mediensteuer», eine «Zwangsabgabe mit ungerechtfertigter Doppelbelastung».

Damit nicht genug: rechtsbürgerliche Kreise sammeln Unterschriften für zwei Volksinitiativen, welche die Empfangsgebühren ganz abschaffen wollen. Das aber bedeutete das Ende der SRG, finanziert sich diese doch zu rund 75 Prozent aus Gebührenregeldern.

Dass sich die Verleger Sorgen machen (müssen), ist angesichts schwindender Werbeeinnahmen und sinkender Abonnementszahlen verständlich. Der Medienkonsum hat sich enorm gewandelt. Die jüngeren Generationen lesen kaum (gedruckte) Tageszeitungen, allerhöchstens noch Gratis-Zeitungen. Wer abonniert heute noch eine Tageszeitung im Alter von 16 Jahren wie unsereins? Das Geschäftsmodell der privaten Verleger von gestern taugt schon heute nicht mehr und dürfte morgen, wenn es nicht adäquat angepasst wird, in vielen Fäl-

len ein Defizitgeschäft werden. Darum schiesst man gegen die 300 Millionen Franken aus Werbung und Sponsoring der SRG und hat auch nichts dagegen einzuwenden, wenn andere Kreise die Gebührenmilliarde infrage stellen. Zwei Fragen drängen sich auf. Stimmt die Überlegung der Verleger, ein Wer-



«Natürlich steht die SRG nicht unter Denkmalschutz»

beverbot für die SRG würde ihnen wieder steigende Werbeeinnahmen verschaffen? Zweifel sind angebracht. Die SRG ihrerseits ist überzeugt, dass die frei werdenden Werbemittel zum grössten Teil nicht an Schweizer Zeitungen, sondern an private ausländische TV-Sender mit Schweizer Werbefenster und an neue elektronische Medienangebote aus dem Ausland fliessen würden. Will überhaupt ein Schweizer Anbieter von Mediendienstleistungen

mit ausländischer Konkurrenz konkurrieren, dann kann es höchstens «die grosse SRG».

Die hiesigen Zeitungsverlage sind für ausländische Medienkonzerne, abgesehen von Nischenprodukten, keine ernst zu nehmende Konkurrenz; heute schon nicht und in Zukunft erst recht nicht. Natürlich steht die SRG

nicht unter Denkmalschutz. Dennoch drängt sich eine weitere Frage auf: Was würde die Schweiz verlieren, wenn die SRG vor die Hunde ginge oder wenn es sie weiterhin nicht in etwa so gäbe, wie sie heute am Markt

auftritt? Das Angebot der SRG umfasst für die vier Sprachregionen sieben TV- und 17 Radiosender. Auch die SRG wird in Zukunft nicht darum herumkommen, ihre Angebotspalette wechselndem Medienkonsum anzupassen. Wer aber, wenn nicht die SRG, strahlte Radiosendungen in Rätoromanischer und italienischer Sprache aus? Wer, wenn nicht die SRG, wäre finanziell in der Lage, ein volles TV-Programm in italienischer und französischer Sprache für die franco- und italophone Bevölke-

rung unseres Landes auszustrahlen? Die viersprachige Schweiz kann nicht mit Grossbritannien verglichen werden, wie es den Zeitungsverlegern und den Initianten für die Volksinitiativen zur Abschaffung der Empfangsgebühren vorschwebt.

Kurzum: Nur die SRG ist in der Lage, den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, der darin besteht, zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beizutragen. Wobei die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone ebenso zu berücksichtigen sind, wie die Ereignisse sachgerecht dargestellt und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck gebracht werden müssen (Bundesverfassung Art. 93).

Wer die SRG den Hunden zum Frass vorwirft, stellt das Modell «viersprachige Schweiz» auf den Kopf. Dass man in Zürich gelegentlich vergisst, dass es auch Genf, Lugano und Coira gibt, ist bekannt. Aber müssen wir die gleiche Melodie anstimmen?

VINCENT AUGUSTIN ist Rechtsanwalt in Chur und alt CVP-Grossrat.